

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Kaufpreiszahlung für drei Herrenuhren.

Die Klägerin betreibt über Teleshopping einen Versandhandel. Der Beklagte kaufte bei der Klägerin am 17.04.2023, 29.04.2023 und 30.04.2023 im Rahmen von TV-Verkaufsaktionen drei verschiedene Herrenuhren zu einem Gesamtbetrag von 857,85 € inklusive Versandkosten. Die Klägerin stellte darüber drei Rechnungen über den genannten Gesamtbetrag aus. Streitig ist, ob der Beklagte die drei Uhren erhalten hat. Die Klägerin legte als Anlagen K 1, K 2 und K 3 Belege vor, die die Zustellung durch DHL belegen sollen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die Uhren erhalten. Die Klägerin meint, es handele sich um eine Schickschuld und mit der Übergabe an das Versandunternehmen habe sie ihre Leistung erbracht. Es handele sich um eine bloße Schutzbehauptung des Beklagten, die zudem durch die Zustellbelege widerlegt sei.

Die Klägerin beantragt nach Rücknahme von Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zuletzt,

den Beklagten zur Verurteilung, an sie, die Klägerin, 857,85 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit 28.04.2024 sowie 100,04 € Nebenforderung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der bloße Eintrag im System, dass eine Zustellung erfolgt sei, genüge nicht für den Nachweis der persönlichen Übergabe. Da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handle, bleibe die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Übergabe bei der Klägerin. Der Beklagte behauptet ausdrücklich, die Ware nicht erhalten zu haben. Falls Ware vor die Tür gelegt worden sein soll, so habe er jedenfalls keine Vereinbarung mit DHL oder einem anderen Paketdienst über den Ablageort getroffen, zumal der Hauseingang (unstreitig) fast unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage - soweit über sie nach der teilweisen Rücknahme in Höhe von 5,00 € Mahnkosten noch zu entscheiden ist - ist unbegründet.

Die Klägerin verlangt zu Unrecht von dem Beklagten die Zahlung von 857,85 € nebst Zinsen sowie von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von zuletzt 95,04 €.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 857,85 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

Die Klägerin hat trotz des gerichtlichen Hinweises keinen Beweis für die streitige Behauptung angeboten, dass der Beklagte die drei bestellten Uhren auch erhalten hat. Bei den Anlagen K 1 bis K 3 handelt es sich nicht um taugliche Beweismittel nach der Zivilprozessordnung.

Allein die Übergabe der Uhren an das klägerseits beauftragte Transportunternehmen genügt

nicht. Gemäß § 475 Abs. 2 BGB gilt beim Verbrauchsgüterkauf der § 447 Abs. 1 BGB mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat. Da diese genannten Voraussetzungen nicht dargelegt sind, findet § 447 Abs. 1 BGB keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Klägerin als Verkäuferin das Transportrisiko und damit die Preisgefahr trägt, die erst mit tatsächlicher Übergabe bzw. Annahmeverzug auf den Verbraucher übergeht, § 446 BGB (siehe zum Ganzen z.B. *Lorenz*, in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 475 Rn. 14).

Für die streitige tatsächliche Übergabe der drei Uhren an den Beklagten hat die Klägerin keinen Beweis angetreten. Darauf hat das Gericht hingewiesen. Gleichwohl ist kein Beweisantritt erfolgt und die Klägerin hat erneut auf die Anlagen K 1 bis K 3 verwiesen, die aber kein taugliches Beweismittel darstellen.

2. Die Zinsforderung entfällt mit der Hauptforderung. Das gilt auch für die geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Barmbek
Spohrstraße 6

22083 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 16.12.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle